

## — (Eine Kriegsgewinnsteuer in Rußland.)

Die russische Regierung hat eine Reihe von Gesetzen im Verordnungswege erlassen, die sich auf die Kriegswirtschaft beziehen oder mit den Ereignissen des Krieges zusammenhängen. Von besonderem Interesse ist die Kriegsgewinnsteuer. Sie erfaßt nur das während des Krieges erzielte Mehreinkommen, gleicht also im Wesen der österreichischen Kriegsgewinnsteuer und unterscheidet sich grundlegend von der deutschen Kriegsabgabe, die bekanntlich nur den (wirklichen oder fiktiven) Vermögenszuwachs erfaßt. Die russische Kriegsgewinnsteuer zieht, obwohl sie nur den Höchstfuß von 40 Prozent des Mehreinkommens aufweist, die Schraube sehr stark an, denn sie beginnt schon mit dem Mindestfuß von 20 Prozent. Aus Petersburg, 29. d., wird telegraphiert: Folgende gesetzliche Bestimmungen werden veröffentlicht: 1. Für 1916 und 1917 wird eine zeitweilige Steuer von den durch den Krieg erworbenen Einkommen erhoben derart, daß auf Mehreinkommen von 8 bis 15 Prozent eine Abgabe von 20 bis 30 Prozent dieses Mehreinkommens, von Mehreinkommen von 15 bis 20 Prozent und darüber hinaus eine Abgabe von 30 bis 40 Prozent dieses Mehreinkommens zu entrichten ist. 2. Zur Abschätzung des Schadens, den die russischen Untertanen im Auslande durch den Krieg erlitten haben, wird ein Ausschuß gebildet, dem gleichzeitig obliegt, pflichtmäßige Erklärungen über das unbewegliche und bewegliche Eigentum feindlicher Untertanen und Korporationen in Rußland entgegenzunehmen. 3. Die eingeführten Tabakerzeugnisse werden mit einem Zoll belegt. 4. Die Ausfuhr von nichtbearbeitetem und bearbeitetem Leder wird untersagt. 5. Es werden gewisse Erleichterungen für die Einfuhr fremder Waren im Gebiet von Jakutsk festgesetzt. 6. Für gewisse Maschinen, die in Goldbergwerken Verwendung finden, wird die Zollfreiheit bewilligt.